Preußische Gesetzsammlung

Nr. 19.

(Nr. 11130.) Wegeordnung für die Provinz Ostpreußen. Vom 10. Juli 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, für die Provinz Ostpreußen, was folgt:

Erster Titel.

Von den öffentlichen Wegen im allgemeinen.

§ 1.

Dieses Gesetz betrifft, abgesehen von den in den §§ 3, 51 enthaltenen Bestimmungen, die öffentlichen Wege mit Ausnahme der Kunststraßen (Artikel III § 12 des Gesetzes vom 20. Juni 1887, Gesetzsamml. S. 301).

Es findet

1. auf Brücken und Fähren über schiffbare Gewässer,
2. auf Leinpfade,
3. auf Deiche

nur insoweit Anwendung, als sie mit Einwilligung der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde (Ziffer 1, 2) oder der Deichbehörde (Ziffer 3) die Bestimmung als öffentliche Wege (§ 2) erhalten haben.

§ 2.

Öffentliche Wege sind Wege, die mit öffentlich-rechtlicher Wirksamkeit für den allgemeinen Verkehr bestimmt sind.

Beschränkungen des allgemeinen Verkehrs nach Art und Zweck des Verkehrs schließen die Eigenschaft der Wege als öffentliche nicht aus.

§ 3.

Dadurch, daß Wege als Koppel-, Feld-, Holzwege und dergleichen einer Mehrheit (Genossenschaft, Interessentenschaft usw.) zustehen oder der feld-, flur-

Ausgegeben zu Berlin den 28. Juli 1911.

oder forstpolizeilichen Aufsicht unterliegen, wird für sie die Eigenschaft als öffentliche Wege nicht begründet.

§ 4.

Fahrwege dürfen von jedermann zum Gehen, Reiten, Radfahren, Fahren und Viehtreiben benutzt werden. Unbeschadet privatrechtlicher Befugnisse zu einer anderweiten Benutzung steht jedermann die Benutzung der Fußwege nur zum Gehen, der Reitwege nur zum Reiten, der Radfahrwege nur zum Radfahren frei.

Dauernde Beschränkungen der Benutzung der Wege dürfen im Interesse der Sicherheit des Verkehrs auf den Wegen oder ihrer baulichen Unterhaltung durch Polizeiverordnung angeordnet werden. Die Übertretung der Polizeiverordnung ist nur strafbar, wenn die Beschränkungen durch Warnungstafeln ersichtlich gemacht sind.

Zur zeitweiligen Beschränkung des Verkehrs auf den Wegen bleibt die Wegepolizeibehörde befugt.

§ 5.

Unbeschadet der Bestimmungen besonderer Gesetze und der Zulässigkeit eines Enteignungsverfahrens auf Grund des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) ist die Benutzung von Wegen für Anstalten und Vorrichtungen, die einem der Wegeanlage fremden Zwecke dienen, unter nachstehenden Voraussetzungen statthaft:

Der Wegebaupflichtige hat die Ausführung und die Veränderung der von den zuständigen Behörden im öffentlichen Interesse festgestellten Bahnübergänge, Brücken, Durchlässe und Drainagen innerhalb des Wegegebiets gegen Entschädigung zu gestatten. Vor Feststellung des Planes sind die Wegepolizeibehörde und der Wegebaupflichtige zu hören.

Gegenüber den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke liegt dem Wegebaupflichtigen die gleiche Pflicht ob, soweit es sich um Brücken, Durchlässe und Drainagen handelt, deren Anlage im Landeskulturinteresse erwünscht ist, und soweit nicht überwiegende sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen. Der Plan wird durch Beschluß des Kreisausschusses, wenn aber eine Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern, ein Kreis oder die Provinz als Wegebaupflichtige beteiligt sind, durch Beschluß des Bezirksausschusses festgestellt.

Die Wegepolizeibehörde kann in dringlichen Fällen genehmigen, daß die Ausführung derartiger Anlagen durch die gerichtliche Feststellung der Entschädigung (§ 7) nicht aufgehalten werde.

Stehen das Eigentum oder die sonstigen Rechte am Wege einem anderen als dem Wegebaupflichtigen zu, so finden die vorstehenden Bestimmungen auch auf ihn Anwendung.

§ 6.

Das Eigentum und die sonstigen Rechte am Wege müssen dem Wegebaupflichtigen auf sein Verlangen, soweit dies im Interesse des öffentlichen Verkehrs oder zu einer ordnungsmäßigen Wegeunterhaltung erforderlich ist, gegen Ent-

schädigung übertragen werden. Bei Bemessung der Entschädigung ist der Wert der Lasten, welche dem Berechtigten oblagen, von dem Werte der Rechte abzuziehen.

Über die Notwendigkeit der Übertragung (Abs. 1) beschließt der Kreisausschuß, wenn aber eine Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern, ein Kreis oder die Provinz als Wegebaupflichtige beteiligt sind, der Bezirksausschuß.

§ 7.

Die Entschädigung (§§ 5, 6) wird mangels Einigung durch den Kreisausschuß, wenn aber eine Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern, ein Kreis oder die Provinz als Wegebaupflichtige beteiligt sind, durch den Bezirksausschuß festgestellt. Auf ihre Feststellung, Auszahlung oder Hinterlegung finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) sinngemäße Anwendung.

Gegen den Beschluß steht binnen drei Monaten nach der Zustellung dem Entschädigungsberechtigten und dem Entschädigungspflichtigen der Rechtsweg offen.

§ 8.

Bei Regulierung oder Verlegung von Wegen gehen die Rechte des bisherigen Wegebaupflichtigen am alten Wege, soweit er nicht den einzigen Zuweg zu den angrenzenden Grundstücken bildet, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 33, 34, auf den hinsichtlich der neuen Wegeanlage Wegebaupflichtigen über, der auch das Recht zur Aneignung herrenloser Teile des alten Weges hat.

Hat der bisherige Wegebaupflichtige im alten Wege Anstalten oder Vorrichtungen, die einem der Wegeanlage fremden Zwecke dienen, so bleibt ihm das Recht auf deren Fortbestand gewahrt.

Zweiter Titel.

Von der Wegebaulast.

I. Im allgemeinen.

§ 9.

Die Wegebaulast begreift, vorbehaltlich der näheren Bestimmungen dieses Gesetzes, die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit in sich:

1. die Wege anzulegen, zu verlegen und einzuziehen;
2. die Wege dem Verkehrsbedürfnis entsprechend zu unterhalten, zu verbessern, zu verbreitern oder zu verengern;
3. Verkehrshindernisse auf den Wegen zu beseitigen;
4. die durch Anlegung, Verbesserung, Verbreiterung, Verlegung und Einziehung von Wegen sowie durch Umwandlung von Privatwegen in öffentliche gesetzlich begründete Entschädigung zu gewähren.

Daneben bleibt die Wegepolizeibehörde befugt, den Urheber von Verkehrshindernissen zu ihrer Beseitigung in Anspruch zu nehmen.

§ 10.

Die Wegebaulast erstreckt sich in gleicher Weise auf alle zur Vollständigkeit, zum Schutze und zur Sicherheit der Wegeanlage und ihrer Benutzung nötigen Anstalten und Vorrichtungen, namentlich Brücken und Fähren über nicht schiffbare Gewässer, Furten, Durchlässe, Gräben, Entwässerungsanstalten, Böschungen, Baumpflanzungen, Schutzgeländer, Wegweiser, Warnungstafeln und dergleichen, sowie auf alle zur Verhütung oder Beseitigung nachteiliger Folgen der Wegeanlage erforderlichen Vorrichtungen.

§ 11.

Hat ein Wegebaupflichtiger mit Genehmigung der Wegepolizeibehörde und erforderlichenfalls der Kommunalaufsichtsbehörde die Verpflichtung übernommen, einen Weg in bestimmter Art herzustellen oder zu unterhalten, so kann er von der Wegepolizeibehörde zur Erfüllung dieser Verpflichtung angehalten werden.

§ 12.

Die Wegebaulast begreift nicht in sich:

1. die Anlegung und Unterhaltung von Anstalten und Vorrichtungen, die einem der Wegeanlage fremden Zwecke dienen;
2. die Beleuchtung der Wege;
3. die polizeimäßige Reinigung der Wege;

zu 1 jedoch mit der aus § 13 ersichtlichen Maßgabe.

§ 13.

Die im § 12 Ziffer 1 erwähnten Anstalten und Vorrichtungen unterstehen in wegepolizeilicher Beziehung der Wegepolizeibehörde.

Der Unternehmer dieser Anstalten und Vorrichtungen und seine Besitznachfolger sind mangels einer anderweiten, unter Zustimmung der Wegepolizeibehörde getroffenen Vereinbarung mit dem Wegebaupflichtigen zur Unterhaltung und Wiederherstellung des benutzten Wegeteils verpflichtet.

Sie haben für diese Verpflichtung dem Wegebaupflichtigen auf Verlangen Sicherheit in der von der Beschlußbehörde (§ 5 Abs. 4) zu bestimmenden Art und Höhe zu bestellen. Das Reich, der Staat und die Kommunalverbände sind zur Sicherstellung nicht verpflichtet.

Bei Wegfall oder Unvermögen der hiernach Verpflichteten ist die Wegepolizeibehörde berechtigt, an ihrer Stelle von dem Wegebaupflichtigen das in wegepolizeilicher Beziehung Erforderliche zu verlangen.

II. Bezüglich der Provinzial-, Kreis- und Gemeindewege.

§ 14.

Provinzial- oder Kreiswege sind Wege, an denen die Wegebaulast der Provinz oder einem Kreise zufolge freiwilliger Übernahme oder auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung dauernd obliegt.

Als übernommen im Sinne des vorstehenden Absatzes gilt die Wegebaulast insbesondere hinsichtlich derjenigen Wege, welche aus der Unterhaltung des Reichs oder des Staates vertragsmäßig dauernd in die Unterhaltung eines der vorgenannten Kommunalverbände übergegangen sind.

§ 15.

Alle übrigen Wege mit Ausnahme der in den §§ 23, 42, 43, 49 erwähnten sind Gemeindewege.

Die Wegebaulast an den Gemeindewegen liegt, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 13, 16, 17, 18, 19, 44, derjenigen Gemeinde ob, zu deren Bezirke der Weg gehört. Die Bestimmung des § 14 Abs. 2 findet auf Gemeindewege entsprechende Anwendung. Die Heranziehung der Gemeindeabgabenpflichtigen erfolgt nach den für Kommunalabgaben maßgebenden Bestimmungen.

§ 16.

Die Wegebaulast an den Bürgersteigen in den Städten und an den Fußwegen zur Seite der Fahrstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage ländlicher Ortschaften liegt den Gemeinden ob, soweit hierzu nicht ein anderer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verpflichtet ist.

Die Gemeinden sind berechtigt, innerhalb ihres Gemeindebezirkes die nach Abs. 1 einem anderen obliegende Verpflichtung ganz oder teilweise durch Ortsstatut zu übernehmen. Ferner kann durch Ortsstatut mit Zustimmung der Wegepolizeibehörde die nach Abs. 1 der Gemeinde obliegende Wegebaulast ganz oder teilweise für die ganze geschlossene Ortslage, einzelne Teile derselben, einen oder mehrere bestimmte in ihr belegene Wege oder Wegeteile den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder einzelnen Klassen derselben auferlegt werden.

Ortsstatuten, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen sind, werden aufrecht erhalten, wenn sie dem Abs. 2 entsprechen. Ist dies nicht der Fall, so müssen in dieser Beziehung bestehende Mängel bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes beseitigt sein.

Observanzen des im Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Inhalts bleiben in Kraft.

§ 17.

Insoweit an einen Gemeindeweg mehrere Gemeindebezirke anstoßen und nicht nachweislich die Gemeindegrenze längs der einen Seite des Weges hinläuft, liegt die Wegebaulast den angrenzenden Gemeinden oder den an ihrer Stelle

nach § 15 Abs. 2 Verpflichteten gemeinschaftlich ob. Ist jedoch gemäß letzterer Vorschrift jemand für einen solchen Weg oder Wegeteil allein wegebaupflichtig, so hat es hierbei sein Bewenden.

Über das Anteilsverhältnis an der gemeinschaftlichen Wegebaulast und über deren Erfüllung ist von den Verpflichteten unter Zustimmung der Wegepolizeibehörde eine Vereinbarung zu treffen. Kommt eine solche nicht zustande, so hat der Kreisausschuß, wenn aber einer der in Betracht kommenden Gemeindebezirke der Bezirk einer Stadtgemeinde ist, der Bezirksausschuß nach Anhörung der Verpflichteten und der Wegepolizeibehörde die erforderliche Regelung zu beschließen.

§ 18.

Gemeinden können mit nachbarlich belegenen Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung der Wegebaulast nach den Bestimmungen des Titels IV der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891 (Gesetzsamml. S. 233) zu Wegeverbänden verbunden werden.

Auf bereits bestehende Wegeverbände finden diese Bestimmungen fortan mit der Maßgabe Anwendung, daß die Unterverteilung der dem Wegeverband etwa obliegenden Naturaldienste auf die Verbandsmitglieder nach dem hergebrachten Maßstab erfolgt. Insoweit den zu den ehemaligen Schulzenberitten gehörigen Gemeinden noch die gemeinsame Erfüllung von Wegebauverpflichtungen an Gemeindewegen obliegt, gelten sie als Wegeverbände.

§ 19.

Gemeinden können auch zur Teilnahme an der Wegebaulast hinsichtlich außerhalb ihres Gemeindebezirkes belegener Gemeindewege herangezogen werden, soweit diese Wege überwiegend ihrem Verkehrsinteresse dienen. Eine Heranziehung ist nicht zulässig hinsichtlich solcher Wege, welche zur Bebauung bestimmt sind oder bei welchen nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie hierzu verwendet werden sollen.

Über die Heranziehung sowie über die Verteilung der Wegebaulast beschließt in Ermangelung einer Vereinbarung auf Antrag der Wegepolizeibehörde oder einer der beteiligten Gemeinden der Kreisausschuß, wenn aber eine Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern beteiligt ist, der Bezirksausschuß.

§ 20.

Über die Beschaffenheit, in welcher Gemeindewege anzulegen und zu unterhalten sind, können mangels Regelung durch Polizeiverordnung für den ganzen Kreis oder einzelne Kreisteile durch ein gemäß §§ 20, 116, 169 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872/19. März 1881 (Gesetzsamml. 1881 S. 179) zu erlassendes Reglement Bestimmungen getroffen werden.

§ 21.

Durch Vereinbarung der Beteiligten können Provinzialwege in die Klasse der Kreis- oder Gemeindewege, Kreiswege in die Klasse der Gemeindewege versetzt werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Wegepolizeibehörde und erforderlichenfalls der Kommunalaufsichtsbehörde.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so beschließt der Bezirksausschuß bei Provinzialwegen auf Antrag der Provinz, bei Kreiswegen auf Antrag des Kreises unter Berücksichtigung der Verkehrsbedeutung der Wege über die Versetzung in eine niedere Klasse. In die Klasse der Gemeindewege dürfen nur solche Wege versetzt werden, welche nicht einem über die bloß örtlichen Verbindungen hinausgehenden größeren Verkehre dienen.

Der Bezirksausschuß hat in jedem Falle nach billigem Ermessen die Höhe der Entschädigung festzusetzen, welche dem die Wegebaulast übernehmenden Teile zu gewähren ist. Die Versetzung in eine niedere Klasse kann davon abhängig gemacht werden, daß ein anderer Weg ganz oder zum Teil in eine höhere Klasse versetzt wird.

§ 22.

Für die Provinzial- und Kreiswege sind Verzeichnisse anzulegen und auf dem laufenden zu erhalten. Ebenso können Gemeindewegeverzeichnisse angelegt werden für solche Wege, deren Eigenschaft als Gemeindeweg nach dem Einverständnisse der Rechtsbeteiligten oder zufolge rechtskräftiger Urteile, die unter Zuziehung der Rechtsbeteiligten ergangen sind, als feststehend zu erachten ist.

Die Verzeichnisse und ihre Abänderungen und Ergänzungen sind durch das Amtsblatt und das Kreisblatt bekannt zu machen.

Die Verzeichnisse begründen, vorbehaltlich des Gegenbeweises, die Vermutung für die Richtigkeit ihres Inhalts.

III. Bezüglich der Wege, bei denen die Wegebaulast auf einem besonderen öffentlich-rechtlichen Titel, insbesondere auf einem Hebungsrechte, beruht.

§ 23.

Wege, an denen die Wegebaulast auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht der Provinz, einem Kreise oder einer Gemeinde sondern einem auf Grund besonderen öffentlich-rechtlichen Titels Verpflichteten obliegt (§§ 26, 40, 41), sind zu unterhalten wie die Gemeindewege.

§ 24.

Der auf Grund eines besonderen öffentlich-rechtlichen Titels ohne Hebungsrecht (§ 26) Verpflichtete kann seine Verpflichtung durch Zahlung einer jährlichen Geldrente an den gemäß dem Abschnitt II sonst verpflichteten Kommunalverband ablösen. Desgleichen kann dieser die Ablösung der auf einem besonderen öffent-

lich-rechtlichen Titel beruhenden Verpflichtung verlangen. Die Höhe der Geldrente ist nach dem Maße der Wegebaulast, welche der besondere öffentlich-rechtliche Titel bedingt, zu bemessen. Sie darf jedoch, falls die Ablösung vom Kommunalverbande beantragt wird, nicht mehr betragen, als der Vorteil zu bewerten ist, den der bisher Verpflichtete durch den Fortfall seiner Verpflichtung hat.

Der Verpflichtete kann jederzeit durch einmalige Zahlung des fünfundzwanzigfachen Betrags der Geldrente von deren fernerer Zahlung sich befreien. Neben dieser Ablösungssumme ist die noch nicht fällige Rente nach Verhältnis der seit dem letzten Fälligkeitstermine verflossenen Zeit zu zahlen. Hinsichtlich des Ablösungsverfahrens und der Übertragung des Eigentums am Wege finden die §§ 27, 32 Anwendung.

§ 25.

Gerät ein auf Grund eines besonderen öffentlich-rechtlichen Titels ohne Hebungsrecht Verpflichteter in Vermögensverfall und geht die Verpflichtung nicht auf einen leistungsfähigen Dritten über, so tritt die Wegebaulast des nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sonst Verpflichteten in Kraft.

§ 26.

Wenn für die Benutzung von Wegen eine Abgabe (Wege-, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fährgeld und dergleichen) zu entrichten ist, so liegt die Wegebaulast dem Hebungsberechtigten und zwar, soweit nicht bei Verleihung des Hebungsrechts abweichende Bestimmungen getroffen sind, in dem nach Maßgabe dieses Gesetzes zu bestimmenden Umfang ob.

§ 27.

Genügen die Verkehrsanstalten in derjenigen Beschaffenheit, in welcher sie der Hebungsberechtigte nach den bei Verleihung des Hebungsrechts getroffenen Bestimmungen zu unterhalten verpflichtet ist, nicht den nach diesem Gesetze zu stellenden Anforderungen und erklärt sich der Hebungsberechtigte nicht innerhalb der von der Wegepolizeibehörde gestellten Frist bereit, sie diesen Anforderungen entsprechend zu verändern und zu unterhalten, so tritt die Wegebaulast des nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sonst Verpflichteten ein.

Der Hebungsberechtigte ist in diesem Falle verpflichtet, die Verkehrsanstalten jenem Verpflichteten zu Eigentum zu übertragen. Dem Hebungsberechtigten steht für den Verlust, der ihm aus der hiermit verbundenen Aufhebung des Hebungsrechts erwächst, in den Grenzen und nach Maßgabe der Verordnung vom 16. Juni 1838, die Kommunikationsabgaben betreffend, (Gesetzsamml. S. 353) eine Entschädigung zu. Diese ist von dem in die Wegebaulast eintretenden Wegebaupflichtigen zu leisten und wird nach Maßgabe der genannten Verordnung mit den nachfolgenden Abweichungen festgestellt:

Der Entschädigungspflichtige ist gleich dem Hebungsberechtigten bei dem Verfahren zuzuziehen und mit seinen Erklärungen zu hören. Von den zuzu-

ziehenden beiden Sachverständigen wird je einer von dem Hebungsberechtigten und dem Entschädigungspflichtigen ernannt. Bei der Abschätzung des Hebungsrechts wird der der Abschätzung vorausgegangene sechsjährige Zeitraum zu Grunde gelegt.

§ 28.

Geraten derartige Verkehrsanstalten wegen Unvermögens des Hebungsberechtigten in Verfall und kann ihre vorschriftsmäßige Unterhaltung nicht durch Übernahme seitens eines leistungsfähigen Dritten oder durch Beschlaglegung auf die Erträge sichergestellt werden, so kann dem Hebungsberechtigten seine Berechtigung entzogen und können die Anstalten dem nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sonst Verpflichteten zu Eigentum übertragen und zur Unterhaltung überwiesen werden.

Eine Entschädigung an den Hebungsberechtigten wird nicht gewährt.

§ 29.

Übersteigen die Abgaben, welche für die Benutzung von Wegen zu entrichten sind, die Unterhaltungs- und Wiederherstellungskosten einschließlich der Verzinsung und der Tilgung des Anlagekapitals, so sind sie auf den Antrag des gemäß Abschnitt II sonst verpflichteten Kommunalverbandes auf einen diesen Kosten entsprechenden Betrag zu ermäßigen.

Ebenso sind die Abgaben auf den Antrag jenes Verpflichteten unter gleichzeitiger Übertragung der mit dem Hebungsrechte verbundenen Wegebaulast auf ihn abzulösen.

Für den infolge einer solchen Ermäßigung oder Ablösung teilweise oder ganz fortfallenden Betrag der Hebungen steht dem Hebungsberechtigten eine von dem Antragsteller zu leistende und nach den Bestimmungen des § 27 festzustellende Entschädigung zu. Hinsichtlich der Übertragung des Eigentums an den Verkehrsanstalten finden im Falle des Abs. 2 die §§ 27, 32 Anwendung.

§ 30.

Auch dem Hebungsberechtigten steht das Recht zu, die Aufhebung der mit dem Hebungsrechte verbundenen Wegebaulast und deren Übernahme seitens des gemäß dem Abschnitt II sonst verpflichteten Kommunalverbandes zu verlangen, wenn er bereit und imstande ist, diesen für den über den Wert des Hebungsrechts etwa hinausgehenden Betrag der Wegebaulast zu entschädigen, und wenn er auf das Hebungsrecht ohne Entschädigung verzichtet. Hinsichtlich des Ablösungsverfahrens und der Übertragung des Eigentums an den Verkehrsanstalten finden die §§ 27, 32 Anwendung.

§ 31.

In den Fällen der §§ 27, 28, 30 kann das Hebungsrecht, jedoch nur bis zu einem der Vorschrift des § 29 Abs. 1 entsprechenden Betrag, auf den neuen Träger der Wegebaulast auf sein Ansuchen übertragen werden.

§ 32.

Über die Übertragung des Eigentums an den Wegen und Verkehrsanstalten (§§ 24, 27, 28, 29, 30), über die Ermäßigung und Ablösung der Abgaben (§ 29), über die dem Hebungsberechtigten oder dem neuen Träger der Wegebaulast zu gewährende Entschädigung (§§ 24, 27, 29, 30) sowie über die Übertragung der Wegebaulast (§§ 24, 29, 30) und des Hebungsrechts (§ 31) beschließt der Bezirksausschuß.

Gegen den auf die Höhe der Entschädigung bezüglichen Beschluß steht sowohl dem Entschädigungsberechtigten als dem Entschädigungspflichtigen binnen drei Monaten nach der Zustellung der Rechtsweg offen.

Über die Entziehung des Hebungsrechts (§ 28) entscheidet auf Klage der Wegepolizeibehörde der Bezirksausschuß.

Dritter Titel.

Von Rechten und Pflichten Dritter in bezug auf den Wegebau.

§ 33.

Derjenige, dessen Grundeigentum zum Zwecke der Regulierung oder Verlegung eines Weges entzogen oder beschränkt wird, ist berechtigt, die Übertragung des Eigentums an den entbehrlich werdenden Teilen des alten Weges (§ 8) in Anrechnung auf die Entschädigung zu verlangen, wenn sie mit seinem Grundstück in unmittelbarem Zusammenhange stehen. Er ist verpflichtet, solche Wegeteile auf Verlangen des Wegebaupflichtigen auf die ihm zu gewährende Entschädigung in Anrechnung zu nehmen, wenn sie außerdem mit seinem Grundstücke wirtschaftlich genutzt werden können.

Die Bestimmung des Abs. 1 findet auch Anwendung auf die zwischen dem alten und dem neuen Wege belegenen Trennstücke, welche der Wegebaupflichtige über seinen Bedarf hinaus gemäß § 9 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) hat übernehmen müssen.

Die Entscheidung über die Berechtigung und die Verpflichtung zur Übernahme der Wegeteile oder Trennstücke sowie über die Höhe des auf die Entschädigung anzurechnenden Betrags erfolgt in Ermangelung einer Einigung der Beteiligten gemäß §§ 24 ff. des genannten Gesetzes. Der Antrag auf Übernahme ist in dem nach § 25 daselbst vorgesehenen Termine zu stellen.

§ 34.

Soweit solche Wegeteile oder Trennstücke nicht zur Entschädigung (§ 33) gebraucht werden, sind sie den angrenzenden Grundeigentümern zur Übernahme für einen ihrem Werte entsprechenden Preis anzubieten.

Darüber, welche Grundeigentümer und in welchen Anteilen sie zur Übernahme der Wegeteile oder Trennstücke berechtigt sein sollen, beschließt nach Anhörung der Beteiligten der Kreisausschuß, wenn aber eine Stadt mit mehr als

10 000 Einwohnern, ein Kreis oder die Provinz als Wegebaupflichtige beteiligt sind, der Bezirksausschuß. Diese Behörden haben dabei zugleich den Übernahmepreis und die Frist festzusetzen, innerhalb welcher die als berechtigt bezeichneten Grundeigentümer bei Verlust ihrer Befugnis über deren Ausübung sich zu erklären haben. Gegen diesen Beschluß steht nur diesen Grundeigentümern und nur hinsichtlich des Übernahmepreises binnen drei Monaten nach der Zustellung des Beschlusses der Rechtsweg offen. Bis zum Ablaufe der in dem Beschlusse festgesetzten Frist dürfen die Wegeteile oder Trennstücke nicht anderweit veräußert werden.

§ 35.

Mangels anderweiter öffentlich-rechtlich wirksamer Regelung ist der Eigentümer von Gruben und künstlichen Gewässern verpflichtet, sie zur Sicherheit des Verkehrs auf den Wegen mit Schutzvorrichtungen zu versehen und diese zu unterhalten.

Entsteht das Bedürfnis zur Herstellung oder Änderung von Schutzvorrichtungen bei Anlegung neuer oder bei Verlegung bestehender Wege, so liegt die Verpflichtung zur Einrichtung solcher Anlagen dem Wegebaupflichtigen ob. Dieser hat sie auch mit der Maßgabe zu unterhalten, daß, wenn sie an Stelle bereits vorhandener, demselben Zwecke dienender Anlagen getreten sind, ihre Unterhaltung dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen verbleibt und letzterer lediglich für Erschwerung seiner Unterhaltungspflicht von dem Wegebaupflichtigen zu entschädigen ist. Auf die Festsetzung der Entschädigung findet § 7 Anwendung.

§ 36.

Die von einem Nachbargrundstück auf einen Weg herüberragenden Äste und Zweige von Bäumen oder Sträuchern müssen, soweit nötig, auf Verlangen der Wegepolizeibehörde von dem Eigentümer beseitigt werden, ohne daß dadurch ein Anspruch auf Entschädigung begründet wird.

Die Wegepolizeibehörde kann verlangen, daß bauliche Anlagen aller Art, Einhegungen, Bäume und Sträucher, die in Zukunft auf Nachbargrundstücken errichtet oder gepflanzt werden, vom Wege in der zu seiner Austrocknung erforderlichen Entfernung, jedoch höchstens bis zu drei Metern vom Rande des Weges, zurückzubleiben. Ist ein Graben vorhanden, so wird er auf diese Entfernung mit der Maßgabe angerechnet, daß von der äußeren Grabenkante ein Abstand bis zu einem Meter verlangt werden kann. Wo eine Straßen- und Baufluchtlinie auf Grund des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) besteht, bewendet es bei den Bestimmungen des genannten Gesetzes.

Auf Bäume und Sträucher findet die Vorschrift des Abs. 2 nur Anwendung, soweit das Grundstück seither nicht bereits forstlich oder gärtnerisch genutzt wurde.

§ 37.

Sind Lohnarbeiter zu der dem Wegebaupflichtigen obliegenden Beseitigung oder Verhütung zeitweiliger Unterbrechung des Verkehrs infolge von Schneefall, Schneewehen, Eisgang, Überschwemmung oder sonstigen Ereignissen nicht rechtzeitig oder nicht zu angemessenen Löhnen zu beschaffen, so sind die Einwohner der Gemeinden, innerhalb deren Bezirke solche Ereignisse eingetreten sind, sowie der benachbarten Gemeinden zur Leistung von Naturaldiensten nach Anordnung der Wegepolizeibehörde verpflichtet.

Hinsichtlich der Ableistung der Dienste durch Stellvertreter, ihres Ersatzes durch Leistung eines Geldbeitrags und der Befreiung von Naturaldiensten finden die Bestimmungen des § 68 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) entsprechend Anwendung.

Für die Leistung dieser Dienste hat der Wegebaupflichtige Entschädigung nach ortsüblichen Sätzen zu gewähren. Mangels Einigung wird die Entschädigung vom Kreisausschusse, wenn aber eine Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern, ein Kreis oder die Provinz beteiligt sind, vom Bezirksausschuß endgültig festgestellt.

Vierter Titel.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 38.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1912 in Kraft und von diesem Zeitpunkt ab an Stelle aller bisherigen allgemeinen und besonderen gesetzlichen Vorschriften, Ordnungen, Gewohnheitsrechte und Observanzen in Beziehung auf die Wegebaulast, soweit sie nicht ausdrücklich aufrecht erhalten werden.

Die Entstehung neuer, den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufender Ordnungen, Gewohnheitsrechte und Observanzen ist ausgeschlossen.

§ 39.

Das Gesetz, betreffend die Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände, vom 8. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 497), das Gesetz, betreffend die Überweisung weiterer Dotationen an die Provinzialverbände, vom 2. Juni 1902 (Gesetzsamml. S. 167), die auf öffentliche Wege bezüglichen Vorschriften des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (Gesetzsamml. S. 225) und das Gesetz, betreffend die Vorausleistungen zum Wegebau, vom 18. August 1902 (Gesetzsamml. S. 315) werden von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

Hinsichtlich der Zuständigkeit der Behörden zur Wahrnehmung der in der Wegepolizei begründeten Befugnisse, des Verfahrens und der Rechtsmittel gegen die Anordnungen der Wegepolizeibehörden kommen die Bestimmungen der §§ 55 bis 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur Anwendung. Wegen der Zuständigkeit und des Verfahrens der Auseinandersetzungsbehörden in Wegebausachen verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 40.

Die durch Gesetz begründete Befugnis der Behörden zur besonderen Regelung der Wegebaulast wird durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 41.

Besondere öffentlich-rechtliche Titel über Wegebauverpflichtungen werden insoweit aufgehoben, als in ihnen die Wegebaulast bloß nach den bisherigen allgemeinen oder besonderen gesetzlichen Vorschriften, Ordnungen, Gewohnheitsrechten und Observanzen anerkannt oder festgestellt ist. Hierfür spricht, vorbehaltlich des Gegenbeweises, die Vermutung, wenn in gutsherrlich-bäuerlichen Regulierungs- oder in Gemeinheitsteilungs-Rezessen Verbindlichkeiten einer Gemeinde oder der ihr durch Grundbesitz oder Wohnsitz Angehörigen in bezug auf solche Wege beurkundet sind, welche innerhalb des Gemeindebezirkes liegen.

Die Entstehung neuer, den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufender besonderer öffentlich-rechtlicher Titel ist ausgeschlossen.

§ 42.

Wegebauverpflichtungen des Reichs oder des Staates, welche auf Observanzen oder besonderen öffentlich-rechtlichen Titeln beruhen, die gemäß §§ 38, 41 aufgehoben werden, bleiben bestehen, vorbehaltlich ihrer Ablösbarkeit gemäß § 24.

Soweit jedoch eine solche Wegebauverpflichtung vom Reiche oder Staate vertragsmäßig auf die Provinz, einen Kreis oder eine Gemeinde dauernd übertragen ist, liegt ihre Erfüllung nur diesen als öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit ob.

§ 43.

Dem Staate verbleibt die Wegebaulast an der auf der Landesgrenze gegen Rußland bei Schirwindt belegenen Schirwindtflußbrücke im bisherigen Umfange. Die von der Stadtgemeinde Schirwindt vertragsmäßig auf den Staat übertragene Verpflichtung zur Leistung von Hand- und Spanndiensten für diese Brücke liegt nur dem Staate als öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit ob.

§ 44.

Sofern es wegen örtlich vermischter Lage oder wegen Unsicherheit der Gemeindebezirksgrenzen zur Übernahme der durch gutsherrlich-bäuerliche Regulierungs- oder Gemeinheitsteilungs-Rezesse geordneten Wegebaulast durch die Gemeinde einer Abgrenzung der Wegebaulast zwischen den Beteiligten bedarf, beschließt der Kreisausschuß, wenn aber eine Stadt beteiligt ist, der Bezirksausschuß nach Anhörung der Beteiligten auf Antrag eines derselben oder der Wegepolizeibehörde.

Bis zur anderweiten Abgrenzung der Wegebaulast bleiben die Bestimmungen der Rezesse in Kraft.

§ 45.

Insoweit bezüglich vertragsmäßig vom Reiche oder Staate an Kommunalverbände zur dauernden Unterhaltung übertragener Wege eine Verpflichtung der städtischen oder ländlichen Gemeinden oder der selbständigen Gutsbezirke zu Hand- und Spanndiensten oder sonstigen Leistungen sowie der Eigentümer angrenzender Grundstücke zur Anlegung und Unterhaltung der Seitengräben besteht, wird sie aufrecht erhalten.

Dem Hand- und Spanndienstpflichtigen steht es frei, an Stelle der Dienste eine Vergütung in Geld zu leisten. Der Wert eines Hand- und Spanndiensttags wird von dem Bezirksausschusse für den ganzen Kreis oder einzelne Kreisteile nach Anhörung des Kreisausschusses alle fünf Jahre festgesetzt.

§ 46.

Die im § 45 Abs. 1 bezeichneten Verpflichtungen können durch Vereinbarung der Beteiligten unter Genehmigung der Wegepolizeibehörde und erforderlichenfalls der Kommunalaufsichtsbehörde auf den wegebaupflichtigen weiteren Kommunalverband übertragen werden.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so beschließt der Bezirksausschuß bei Provinzialwegen auf Antrag der Provinz, bei Kreiswegen auf Antrag des Kreises unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit nach billigem Ermessen, ob und gegen welche Entschädigung die Verpflichtungen zu übertragen sind.

Dem Antrage darf nur stattgegeben werden, wenn der Weg einem über die bloß örtlichen Verbindungen hinausgehenden größeren Verkehre dient und wenn seitens des nach § 45 Abs. 1 Verpflichteten der Einleitung des Ablösungsverfahrens nicht innerhalb einer vom Bezirksausschusse gesetzten Frist widersprochen wird. Trotz Widerspruchs muß jedoch dem Antrage stattgegeben werden, soweit die Provinz oder ein Kreis einen solchen Weg kunstmäßig befestigt oder eine derartige Befestigung beschlossen hat.

Besteht die Verpflichtung der Eigentümer angrenzender Grundstücke zur Anlegung und Unterhaltung der Seitengräben bei einem Gemeindewege, so finden hinsichtlich der Übertragung dieser Verpflichtung auf die Gemeinde die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß zur Stellung des Antrags nur die Gemeinde berechtigt ist.

§ 47.

Das Eigentum des Staates an Land- und Heerstraßen geht auf denjenigen Kommunalverband über, welchem nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Wegebaulast an dem Wege obliegt.

§ 48.

Die auf Gemeinden bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf selbständige Gutsbezirke entsprechende Anwendung (§ 122 Abs. 1 der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891, Gesetzsamml. S. 233) mit der Maßgabe, daß für sie Ortsstatuten (§ 16 Abs. 2)

auf Antrag des Gutsvorstehers nach Anhörung des Gutsbesitzers und der zu Belastenden von dem Kreisausschuß erlassen werden können. Die Ortsstatuten bedürfen der Bestätigung durch den Bezirksausschuß, dessen Beschluß endgültig ist.

Können wegebaupolizeiliche Anordnungen im Bereich eines selbständigen Gutsbezirkes, der ganz oder teilweise im Eigentum anderer als des Gutsbesitzers steht, ohne Überbürdung des Gutsbesitzers nicht erlassen oder nicht ausgeführt werden, so kann der Kreisausschuß auf Antrag der Wegepolizeibehörde oder des Gutsbesitzers mangels einer Vereinbarung zwischen diesem und den beteiligten Grundeigentümern über die gemeinschaftliche Aufbringung der Kosten beschließen, daß bis zur anderweiten Regelung der kommunalen Verhältnisse des Gutsbezirkes an der Aufbringung der Kosten der Wegebauleistung alle oder einzelne Grundeigentümer des Gutsbezirkes teilzunehmen haben. Die Kosten sind nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit sowie des Nutzens, der dem einzelnen Grundeigentümer aus dem Wegebau erwächst, zu verteilen.

§ 49.

Soweit ein kommunalfreier Weg in einem kommunalfreien Grundstücke liegt, ist in Ermangelung eines nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sonst Verpflichteten der Eigentümer dieses Grundstücks wegebaupflichtig.

Falls an einen Weg mehrere kommunalfreie Grundstücke oder solche und Gemeinde- (Guts-) Bezirke anstoßen und es an einem nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sonst Verpflichteten fehlt, findet § 17 sinngemäße Anwendung.

§ 50.

Privatrechtliche Verpflichtungen zur Unterhaltung von Wegen sind ablösbar gemäß § 24 und werden im übrigen, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 2, § 42 Abs. 2, § 43, von den Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

Soweit ein öffentliches Interesse besteht, ist auch die Wegepolizeibehörde befugt, die Ablösung zu beantragen.

§ 51.

Auf nichtöffentliche Wege, deren Benutzung einem bestimmten Personenkreise zusteht, (Interessentenwege, § 3) findet, wenn das Gemeinschaftsverhältnis nicht durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründet ist, das Gesetz, betreffend die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten, vom 2. April 1887 (Gesetzsamml. S. 105) mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß an Stelle der Auseinandersetzungsbehörde der Kreisausschuß, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirksausschuß beschließt und, soweit erforderlich, den Beitragsmaßstab feststellt. Hinsichtlich der Beteiligung und des Beitragsverhältnisses unter den Beteiligten selbst steht gegen die Feststellung binnen drei Monaten nach Zustellung des endgültigen Bescheids der Rechtsweg offen.

§ 52.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind die zuständigen Minister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Balholm, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 10. Juli 1911.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach.
Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen. Frhr. v. Schorlemer.
v. Dallwitz. Lentze.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.